

# **BVGer D-2872/2019 vom 13. August 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2872\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2872_2019)

FR: TAF D-2872/2019 du 13 août 2019

IT: TAF D-2872/2019 del 13 agosto 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Der Antrag des Beschwerdeführers um Fortführung des Beschwerdeverfahrens in französischer Sprache ist abzuweisen. Der vom Beschwerdeführer angerufene Art. 16 Abs. 2 AsylG bezieht sich auf Verfügungen des SEM. Im Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 33a Abs. 2 VwVG die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend (vorliegend: Deutsch). Die Eröffnung eines deutschsprachigen Asylentscheids seitens des SEM nach der Zuweisung des Beschwerdeführers vom BAZ B. \_\_\_\_\_ in den Kanton I. \_\_\_\_\_ ist nicht zu beanstanden (Art. 16 Abs. 3 Bst. c AsylG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Vorab ist festzustellen, dass die am 17. April 2019 vom SEM verfügte Zuteilung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers in das erweiterte Verfahren gemäss Art. 26d AsylG nicht zu beanstanden ist. Nach der besagten Zuteilung gingen beim SEM drei ärztliche Berichte betreffend den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ein (vgl. Sachverhalt Bst. C.). Im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erachtete das SEM den Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt. Die Würdigung bildet nunmehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern vielmehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids.

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

#### **E. 5.1**

Das SEM äusserte berechtigterweise Zweifel an der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Konversion zum Bahaitum im Iran. Die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen. Der Einwand des Beschwerdeführers, nachdem die Konversion seines Neffen D. \_\_\_\_\_ zum Bahaitum im Beschwerdeurteil (...) vom 21. Mai 2019 als glaubhaft erachtet worden sei, seien seine Vorbringen gleich zu beurteilen, da diese mit denjenigen von D. \_\_\_\_\_ identisch seien, vermag nicht zu greifen. Bei D. \_\_\_\_\_ habe der Entschluss, ein Bahai zu werden, den letzten Schritt in einem langen Prozess dargestellt, der mit den ersten Kontakten von D. \_\_\_\_\_ mit Andersgläubigen wie Bahai in E. \_\_\_\_\_

bereits im Jahr 2015 begonnen habe. Der Beschwerdeführer gab hingegen an, sich vor der Offenbarung von D.\_\_\_\_\_ noch nie mit dem Bahaitum befasst und keinerlei Kontakt zu Bahai gehabt zu haben. Diese hätten im Iran einen schlechten Ruf und er sei schockiert gewesen, als er vom Glaubenswechsel von D.\_\_\_\_\_ erfahren habe (vgl. vorinstanzliche Akte A24 S. 10 F80). Zwar mag es durchaus sein, dass der Beschwerdeführer gewisse Zweifel an seiner Religion, dem Islam, gehegt habe (vgl. A24 S. 19 F154), aber dass er nur ein bis zwei Monate, nachdem er von der Konversion von D.\_\_\_\_\_ und damit erstmals konkret vom Bahaitum gehört (vgl. A24 S. 15 F118) und lediglich ein einziges Buch darüber auf seinem Handydisplay gelesen habe (vgl. A24 S. 14 F104 ff.), einen so fundamentalen Schritt unternommen und zu einer Religion konvertiert sei, mit der er sich zuvor noch nie befasst habe und die in seinem Heimatland geächtet werde, vermochte er nicht nachvollziehbar darzulegen. Seine Angaben zur Motivation für den Glaubenswechsel blieben denn auch äusserst vage und unsubstanziert, gab er doch lediglich an, die Bahai seien einfach generell viel freundlicher und besser als andere Menschen. Der Einwand des Beschwerdeführers, er wäre aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, sich nicht selbst Erlebtes zu merken, vermag nicht zu überzeugen. Es darf angenommen werden, dass der Neffe D.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer auf der rund neunmonatigen gemeinsamen Reise vom Iran in die Schweiz Entsprechendes berichtet habe. In einer Gesamtbetrachtung vermag das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei im Iran zum Bahaitum konvertiert, nicht zu überzeugen.

## **E. 5.2**

Aufgrund der Aktenlage kommt das Bundesverwaltungsgericht indes zum Schluss, dass dem vorliegenden Verfahren im heutigen Zeitpunkt die Entscheidung abzusprechen ist. Auch wenn die Konversion des Beschwerdeführers zum Bahaitum im Iran nicht geglaubt werden kann, lässt sich die Frage der Gefährdung bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland gegenwärtig nicht abschliessend beurteilen. Mit Urteil (...) vom 21. Mai 2019 wurde die Abwendung des Neffen D.\_\_\_\_\_ vom Islam und dessen Zuwendung zum Bahaitum grundsätzlich als glaubhaft erachtet, die Sache indes zur Vornahme weiterer Abklärungen betreffend der Zugehörigkeit von D.\_\_\_\_\_ zum Bahaitum im Iran und damit der Frage der Asylrelevanz von dessen Vorbringen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Je nach Ergebnis dieser Abklärungen respektive des Ausgangs des Verfahrens von D.\_\_\_\_\_ wird sich die Frage stellen, ob die Situation von D.\_\_\_\_\_ geeignet sein könnte, eine Gefährdung des Beschwerdeführers als Verwandtem von D.\_\_\_\_\_ und mit diesem aus dem Iran Ausgereistem zu bewirken. Eine koordinierte Behandlung des Verfahrens des Beschwerdeführers mit demjenigen des Neffen D.\_\_\_\_\_ erscheint daher als notwendig. Erkenntnisse aus dem Verfahren des Neffen D.\_\_\_\_\_ sind im Verfahren des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Es ist daher angezeigt, die vorliegende Sache zur Neubeurteilung und koordinierten Behandlung mit dem erstinstanzlich hängigen Asylverfahren des Neffen D.\_\_\_\_\_ (...) an das SEM zurückzuweisen.

## **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Rückweisung der Sache beantragt wird. Die Verfügung vom 10. Mai 2019 ist aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts dieses Verfahrensausgangs erübrigt es sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen vorliegend näher einzugehen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 8**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertretung reichte zwei Kostennoten vom 11. Juni 2019 und 26. Juli 2019 ein. Diese erscheinen nicht vollumfänglich angemessen. Insbesondere die mehrseitige Wiedergabe des Urteils (...) erweist sich als unnötiger Aufwand. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich die Rechtsvertreterin am erwähnten Beschwerdeverfahren von D. \_\_\_\_\_ orientieren konnte, zumal sie über die entsprechenden Akten betreffend D. \_\_\_\_\_ (vgl. Beschwerdebeilagen [Verfügung des SEM, Beschwerde sowie Urteil]) verfügte. Insgesamt erscheint ein zeitlicher Aufwand von 10 Stunden angemessen (Stundenansatz Fr. 220.-, Auslagen Fr. 45.10; nicht der MwSt unterliegend). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 2'245.10 festzusetzen. Damit wird die Ausrichtung eines amtlichen Honorars an die Rechtsvertretung gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.